

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Oö. ML § 3

Oö. ML - Oö. Musikschul-Lehrverpflichtungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Tätigkeit als Fachgruppenleiter im Landesmusikschulwerk ist in die Lehrverpflichtung mit der jeweils vom Dienstgeber unter Bedachtnahme auf die Anzahl der zu betreuenden Unterrichtseinheiten und die zu betreuende Anzahl von Schülern festgesetzten Zahl von bis zu 16 Wochenstunden einzurechnen.

(2) Die Gesamtzahl der nach Abs. 1 in die Lehrverpflichtung einzurechnenden Wochenstunden darf 180 nicht überschreiten. (Anm: LGBl. Nr. 12/2004, 116/2006)

(3) Für die Unterrichtstätigkeit in den Gegenständen Musikalische Früherziehung, Musikalisch-rhythmische Ausbildung (Tanzfächer wie insbesondere Jazztanz, Step-Tanz), Gruppenstimmführung für Singschule, Vokalensemble, Chor und Chorleiterausbildung, Sprecherziehung sowie Musizieren mit Behinderten sind

ab 8 bis einschließlich eine
15 Wochenstunden Woche
Unterricht und

ab 16 Wochenstunden zwei
Unterricht Wochenstunden

in die Lehrverpflichtung einzurechnen. (Anm: LGBl. Nr. 12/2004)

(4) Die Betreuung eines Noten- bzw. Instrumentenarchivs an einer Landesmusikschule kann mit bis zu 5 Wochenstunden in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden. Dabei ist auf den Umfang des Archivs und das Ausmaß der Nutzung Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl. Nr. 12/2004)

(5) Die durch die Leitung der Musikschule erfolgte, jederzeit widerrufbare Betreuung mit wichtigen, zusätzlichen Aufgaben außerhalb der Unterrichtstätigkeit (wie insbesondere Organisation und Mitwirkung von oder bei Veranstaltungen und Durchführung administrativer Tätigkeiten) wird wie folgt nach Maßgabe der Anzahl der Hauptfachscherinnen und -schüler an der jeweiligen Musikschule in die Lehrverpflichtung der jeweiligen Vertragslehrerin oder des jeweiligen Vertragslehrers eingerechnet:

a) bis 499 Hauptfachscher

1 Woche/Schule;

b) 500 bis 999 Hauptfachscher

2 Wochenstunden/Schule;

c) mindestens 1000
Hauptfachscher

3 Wochenstunden/Schule.

(Anm: LGBl. Nr. 116/2006)

(6) Im Fall des Abs. 5 lit. b und c können diese Stunden auch auf zwei bzw. drei Vertragslehrerinnen oder -lehrer im Schuljahr aufgeteilt werden, wobei das in Abs. 5 genannte Gesamtausmaß pro Schule und Schuljahr nicht überschritten werden darf. (Anm: LGBl. Nr. 116/2006)

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at